

Lehrkräfte Fördern (ILF)‘ sowie für Entlastungen beim Seiteneinstieg im Zusammenhang mit dem Dualen Master.“

6. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 2022

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2022 S. 721

238

Verordnung über die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln im Land Nordrhein-Westfalen (Mietspiegel-Zuständigkeits-Verordnung – MsZVO)

Vom 26. April 2022

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 und des § 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238), verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Zuständigkeit

Die Gemeinden sind zuständig für die Erstellung oder Anerkennung sowie die Anpassung, Dokumentation und Veröffentlichung von Mietspiegeln nach den §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Gemeinden nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

§ 2

Berichtspflicht

Das für Wohnen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung zu dieser Verordnung zum 30. Juni 2027.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 26. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik Wüst

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Die Ministerin für Verkehr

Ina Brandes

– GV. NRW. 2022 S. 723

7820

Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger (Wirtschaftsdüngernachweisverordnung – WDüngNachwVO)

Vom 26. April 2022

Auf Grund des § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich dieser Verordnung

Diese Verordnung trifft weitergehende Regelungen hinsichtlich der zur Überwachung der Einhaltung dünge-rechtlicher Vorschriften erforderlichen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Melde- und Mitteilungspflichten nach den §§ 3 bis 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der jeweils geltenden Fassung. Sie gilt für Abgeber und Empfänger von Wirtschaftsdünger und Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger.

§ 2

Aufzeichnungspflicht

(1) Abgeber und Empfänger nach § 1 Satz 2 haben folgende Angaben jeweils spätestens einen Monat nach dem Abschluss des Inverkehrbringens oder der Übernahme aufzuzeichnen:

1. Art und Menge der Wirtschaftsdünger oder der Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, in Tonnen oder Kubikmeter Frischmasse, deren Nährstoffgehalte für Stickstoff (Gesamt-N und Ammonium-N) und Phosphat (P₂O₅) in Kilogramm je Tonne oder Kubikmeter Frischmasse sowie die Menge an Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in Kilogramm je Tonne oder Kubikmeter Frischmasse sowie den Anteil Trockensubstanz an der Gesamtmasse,
2. das Datum der Abgabe oder der Übernahme, unabhängig von der Art der Verwertung und der Herkunft,
3. die Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung, die Betriebsnummer nach § 17 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) in der jeweils geltenden Fassung oder eine von der zuständigen Behörde vergebene oder auf Antrag zuteilte Nummer, jeweils für Abgeber und Empfänger,
4. Namen und Anschriften von Abgeber, Empfänger und Beförderer.

(2) Für Empfänger, die Stoffe nach § 1 Satz 2 im eigenen Betrieb verwenden, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufzeichnungen spätestens zwei Monate nach der Übernahme zu erstellen sind.

(3) Wer Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erstellen hat, hat diese für sieben Jahre ab dem Datum der Abgabe oder Übernahme aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 3

Meldepflicht

Die Daten der Aufzeichnungen nach § 2 sind vom Abgeber und Empfänger jeweils für den Halbjahreszeitraum 1. Januar bis 30. Juni und für den Halbjahreszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres jeweils spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraums der für den Vollzug der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde zur Über-

prüfung im Rahmen der Überwachung der Nährstoffströme elektronisch durch Eingabe in die von der zuständigen Behörde hierfür erstellte Datenbank zu übermitteln. Die Meldung nach Satz 1 erfüllt für den Empfänger zugleich die Anforderungen des § 4 Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger.

§ 4

Nutzung von Geodaten

Bei Importen von Wirtschaftsdüngern aus anderen Ländern können in diesen Ländern im Rahmen der dortigen amtlichen Kontrolle erfasste Daten zur Transportüberwachung (GPS-Daten) durch die für den Vollzug des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Landesbehörden zur Überwachung der Transporte genutzt werden.

§ 5

Mitteilungspflicht

Die Mitteilung nach § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger hat elektronisch durch Eingabe in die von der zuständigen Behörde hierfür bereitgestellte Datenbank zu erfolgen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Absatz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
2. § 2 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. § 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. § 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 7

Übergangsvorschrift

(1) Aufzeichnungen von Wirtschaftsdüngerabgaben nach § 2 der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 24. April 2012 (GV. NRW. S. 191), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 943) geändert worden ist, die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind spätestens bis zum 31. März 2023 der für den Vollzug der Düngeverordnung zuständigen Behörde elektronisch durch Eingabe in die von der zuständigen Behörde hierfür erstellte Datenbank zu übermitteln.

(2) Im Jahr 2022 beginnt der erste Halbjahreszeitraum für die Meldung abweichend von § 3 Satz 1 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 24. April 2012 (GV. NRW. S. 191), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 943) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, 26. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik Wüst

Der Minister der Finanzen

Für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

insofern mit der Wahrung der Geschäfte beauftragt

Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2022 S. 723

5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen

Vom 25. April 2022

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung) festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 3. Januar 2022 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-05. RPÄ – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 25. April 2022

Der Minister

für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2022 S. 724